

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2017

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

## I. Netznutzungsentgelte

### 1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	4,58 ct/kWh	54,00 €/a
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen	2,00 ct/kWh	—
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG	2,00 ct/kWh	—

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Preise für Messstellenbetrieb (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

### 2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,65 €/kW a	3,24 ct/kWh	64,00 €/kW a	0,78 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	3,53 €/kW a	4,25 ct/kWh	89,11 €/kW a	0,83 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	6,30 €/kW a	5,37 ct/kWh	107,52 €/kW a	1,32 ct/kWh

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	10,67 €/kW u. Monat	0,78 ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,85 €/kW u. Monat	0,83 ct/kWh
Niederspannung	17,92 €/kW u. Monat	1,32 ct/kWh

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Preise für Messstellenbetrieb (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0–200 h/a	201–400 h/a	401–600 h/a
Mittelspannung	33,18 €/kW a	39,81 €/kW a	46,45 €/kW a
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	40,48 €/kW a	48,57 €/kW a	56,67 €/kW a
Niederspannung	55,74 €/kW a	66,89 €/kW a	78,04 €/kW a

zuzüglich Konzessionsabgabe (II.1.), zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.3.), zuzüglich Preise für Messstellenbetrieb (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG (II.5), zuzüglich der Umlage nach § 18 Abs. 1 Ablav (II.6.)

Arbeits- und Leistungswerte von Netzanschlusspunkten einer Spannungsebene, die in einer niedrigeren Spannungsebene gemessen werden, werden zum Ausgleich von Transformatorverlusten mit einem individuellen Korrekturfaktor beaufschlagt. Die korrigierten Leistungs- und Arbeitswerte sind Grundlagen für die Abrechnung. Beim Vorliegen solcher Zählpunkte wird der Korrekturfaktor dem Netznutzer schriftlich mitgeteilt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2017

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## 3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

a) Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

	Preis je Messeinrichtung
Spannungsebene der Messung	<b>Messstellenbetrieb</b>
<b>Mittelspannungslastgangzählung</b>	333,84 €/a
Wandlersatz, Strom	121,80 €/a
Wandlersatz, Spannung	121,80 €/a
<b>Niederspannungslastgangzählung</b>	333,84 €/a
Wandlersatz, Strom	37,08 €/a

(Die Preise für die Umspannung Mittel- auf Niederspannung sind identisch mit denen für die Niederspannung)

b) Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (Kosten pro Jahr)

	Preis je Messeinrichtung
<b>Niederspannung (SLP)</b>	<b>Messstellenbetrieb</b>
Eintarifzähler	11,16 €/a
Zweitarifzähler	14,88 €/a
<b>Zweirichtungszähler</b>	26,28 €/a
Entnahme	(13,14 €/a)
Einspeisung	(13,14 €/a)
Elektronischer Zähler	25,56 €/a
Wandlersatz, Niederspannung	37,08 €/a
Tarifschaltung	18,12 €/a

## II. Sonstige Preise

### 1. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten nach Ziffer I.1 und I.2 wird die Konzessionsabgabe gemäß KAV hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

### 2. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh
------------	---------------

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2017

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

### 3. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Satz erhoben.

Entgelte für Netznutzung:

Verbrauch	KWK-Aufschlag
verbrauchsunabhängig*	0,438 ct/kWh

Für privilegierte Letztverbraucher gelten Sonderregelungen, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

\* Bestand für das Jahr 2016 ein Anspruch auf eine Umlage nach der Letztverbrauchergruppe B' in Höhe von 0,04 ct/kWh, beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmen oberhalb von 1.000.000 kWh in 2017 0,08 ct/kWh; bei einem Anspruch in 2016 auf eine Umlage nach Letztverbrauchergruppe C' in Höhe von 0,03 ct/kWh gilt in 2017 ein KWK-Aufschlag für Entnahmen oberhalb von 1.000.000 kWh von 0,06 ct/kWh.

### 4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o.a. Preisen ist die jeweils geltende Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in folgender Höhe zu entrichten. Die Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 vom Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben.

Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,388 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>1</sup>	0,025 ct/kWh

<sup>1</sup> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

### 5. Kostenwälzung im Zusammenhang mit der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17 f EnWG zu entrichten. Die Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Verbrauch	Offshore-Umlage
Für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,038 ct/kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>1</sup>	0,025 ct/kWh

<sup>1</sup> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

### 6. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2017 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2017 sowie der bisher angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Verbrauch	Umlage
verbrauchsunabhängig	0,006 ct/kWh

Die Entgelte nach Ziffer I.1. und I.2. verstehen sich zzgl. der hier aufgeführten gesetzlichen Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

### 7. Rabatte gemäß §3 KAV

Rabatte nach §3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

# Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2017

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten

## III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

### 1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

### 2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

### 3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

#### c) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

#### d) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### e) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	60,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	90,00 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	30,00 Euro

## IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.